



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik  
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang  
Multiprofessionelle Gesundheits- und Sozialversorgung (B.Sc.)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 04.10.2023,  
genehmigt vom Präsidium am 18.10.2023, veröffentlicht am 19.10.2023*

**§ 1  
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten 180 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Hochschule (Hochschulphasen) und einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Praxiseinrichtung/Betrieb (Betriebsphasen) zusammensetzen.
- (4) Die Studierenden wählen im 1. Semester eine Studienrichtung mit den zugeordneten Wahlpflichtmodulen gem. der Anlage zur Studienordnung.

Folgende Studienrichtungen sind wählbar:

- Medizinische und gesundheitspsychologische Versorgung
  - Soziale und sozialpsychologische Versorgung
- (5) Die Studienrichtung kann auf Antrag gewechselt werden.
  - (6) Im 6. Semester wird die Bachelorarbeit angefertigt.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

**§ 3  
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung für diesen Studiengang festgelegt.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters**

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

#### **§ 5**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gewährt werden.

#### **§ 6**

#### **Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

#### **§ 7**

#### **Abschluss der Bachelorprüfung und des Studiums**

Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 18.07.2023 für diesen Studiengang außer Kraft.